

STATISTISCHE NACHRICHTEN ÜBER DAS FÜRSTENTUM CORVEY

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben, bekanntlich von 1860 bis 1874 Bibliothekar in Corvey, hat im Jahr 1863 eine Reihe von Büchern, Handschriften und Papieren zur Geschichte Corveys von Paul Wigand in Wetzlar gekauft. Wigand war von 1807 bis 1830 in Höxter zunächst als Friedensrichter, dann als Assessor beim Stadt- und Landgericht tätig. In dieser Zeit hat er u.a. das Corveyer Archiv geordnet; seine große Bedeutung für die Geschichte Westfalens und besonders Corveys sei hier nur angedeutet. Während dieser Zeit hat Wigand eine Reihe von Akten, Urkundenabschriften und anderes Material gesammelt, das Hoffmann dann für die Corveyer Bibliothek gekauft hat. Wigand hat diese Papiere vielleicht zum Teil dem Corveyer Archiv entnommen, vieles wird er im Lauf der Zeit von Einwohnern der Umgegend erworben haben. Das Archiv war zeitweilig, besonders in der französischen Zeit, nur mangelhaft beaufsichtigt, und viele Schriftstücke waren in fremde Hände geraten.

Unter diesem Material befindet sich eine Lage von 18 halbseitig beschriebenen Papierbögen, denen Hoffmann den Titel gegeben hat: „Statistische Nachrichten über das Hochstift Corvey in der letzten Zeit seines Bestehens“. Die Handschrift ist so angelegt, daß auf elf verschiedene Fragen eine mehr oder weniger ausführliche Antwort erteilt wird. Leider hat sich der Schreiber nicht genannt, es fehlt auch ein Datum, doch hat man nicht den Eindruck, daß das Schriftstück unvollständig sei. Von der ganzen Anlage her wird man annehmen dürfen, daß die seit 1803 tätige Nassau-Oranische Regierung sich einen Überblick über die Zustände im Fürstentum Corvey verschaffen wollte. Auf eine Reihe von Fragen konnte der Verfasser allerdings keine genaue Auskunft geben.

Die erste Frage betrifft Größe und Bevölkerung des Landes, Grenznachbarn, Ortschaften etc. Die Antwort darauf lautet: „Das Hochstift Corvey besteht, nebst der Fürstlichen Residenz,

a) aus einer Stadt und 15 Dörfern, Höxter, Lühtringen, Albaxen, Stahle, Fürstenau, Bödexen, Brenkhausen, Lütmarsen, Ovenhausen, Godelheim, Maygadessen, Blankenau, Wehrden, Amelunxen, Drenke, Bosseborn, und einem hinter Fürstenau gelegenen Meierhof, die Falkenflucht genannt, und grenzt von verschiedenen Seiten her, ans Chur Hannoversche, Braunschweigische, Paderbornische und Lippische.

b) Die Halbscheid der Städte Marsberg, Volkmarsen, und des Schlosses Kogelnberg, mit ihren Zubehörungen und Feldmarken, als ursprüngliche Bestandteile von Corvey, sind in den Jahren 1503 und 1507 an das Erzstift Köln, für 16000 Taler nach dem dermaligen ausgerechneten Münzfuß, mit Vorbehalt der Wiederlöse verkauft, weil jedoch das Erzstift auf geschehene Lösung die Zurückgabe dieser Ortschaften sowie die Zurücknahme des vor ungefähr 30 bis 40 Jahren beim Kammergericht zu Wetzlar hinterlegten Versatzschillings weigerte, so ist durch ein Reichsgerichtliches Urteil das Erzstift dazu, und zur Erstattung der seit der Deposition gehobenen Nutzungen für schuldig erklärt, und nachher die Execution, wie aus den beigeschlossenen Druckschriften sub Nr. 1 mit mehren erhellet, auf die Höchst- und Hohen Kreisausschreiben Herren Fürsten, samt und sonders erkannt worden, ohne daß jedoch solche noch zur Zeit zur Vollziehung gekommen ist. Der zwischen Corvey und Hessen Kassel bestehende Erbschutz hat auf den Versatz dieser Ortschaften und auf deren Wiederlöse keine Beziehung, das beigeschlossene Pro Memoria und dessen Nachtrag sub Nr. 2 geben hievon völlige Überzeugung.

c) Der Flächenraum des Landes läßt sich wegen Mangel einer desfallsigen Vermessung nicht genau bestimmen; wie ihn Hübner in seinem Staatslexicon angibt, mag er in die Länge ohngefähr 3 Meilen, und in die Breite 2 Meilen betragen; die während der Demarcation auf Königlich Preußische Veranlassung geschehene Vermessung könnte vielleicht hierüber näheren Aufschluß geben, man hat sie aber nicht communicirt erhalten können.

d) Die im Lande vorhandenen Schlösser oder adlichen Häuser sind

1. Tonnenburg, nebst den dazu gehörigen Gütern, welche von Fürstlicher Kammer an den Amtsrat Schaefer daselbst verpachtet sind.
2. Blankenau, nebst seinen Zubehörungen, was der Amtmann Rode daselbst von dem hiesigen Hochwürdigem Domcapitel in Pacht hat.
3. Wehrden und Amelunxen, die adliche Sitze des Freiherrn von Wolf Metternich.
4. Bruchhausen, der adliche Sitz des Freiherrn von Kanne.
5. Lüttmarsen, der adliche Sitz des Freiherrn von Mannsberg.
6. Maygadessen, der adliche Sitz des Herrn Landhauptmanns Freiherr von Boemelburg.
7. Der adlich von Tönnemannsche Hof, welcher ganz verfallen, nebst Zubehörungen.
8. Der Amelunxbornische Hof in Höxter, nebst dazu gehörigen Grundstücken und

Ländereien, und

9. Der adlich von Sieghardsche Hof in Höxter, nebst seinen Zubehörungen. Diesen Hof nebst dem Amelunxbornischen hat ein jeweiliger Landesfürst als sein Privateigentum benutzt.

e) Die im Lande befindlichen Klöster bestehen

1. in dem Nonnenkloster, einer Benediktinerabtei zu Brenkhausen, welche erster Landstand ist,

2. in dem Minoritenkloster in Höxter, welches außer seinen gottesdienstlichen Obliegenheiten den Unterricht der Jugend im Christentum und anderen nützlichen Wissenschaften besorgt. Nebst dem sind dem Hochstift Corvey als ursprüngliche Bestandteile einverleibt,

3. Die Probstei zu Stadtberg, aus deren Einkünften das Bischöfliche Seminarium hieselbst zur Bildung junger Weltpriester und Seelsorger mit unterhalten wird, und

4. die Probstei Meppen, nebst ihren Zubehörungen, welche der dasige Probst als Pastor benutzt. Auch hat der Bischof zu Corvey

5. vi juris Patronatus ecclesiatici (kraft kirchlichen Patronatsrecht) mehrere teils katholische, teils evangelische Pfarreien im Auslande zu vergeben, und zwar im Hochstift Münster die Pastorat zu Kloppenburg, Sögel, Werelte, Visbek, Aschendorf, Wesuwe, Löningen und Alten Oytten; im Herzogtum Westphalen zu Stadtberg in der Ober- und Unterstadt, zu Thülen und Mönninghausen. Im Osnabrückischen die Pastorat zu Mönkhausen, Bippen, Bellm und Osnabrück. Im Paderbornischen zu Beverungen, Erkeln und Jacobsberg, und im Hannoverschen zu Hemmeln, Dransfeld und Heyen. Gleichergestalt besetzt und conferirt derselbe

6. alle inländische sowohl evangelische als katholische Pfarreien unmittelbar, jedoch mit Ausnahme der Pastorat zu Ottbergen, welche vom Kloster Brenkhausen vergeben wird, und der evangelischen Pfarrer zu Höxter, Amelunxen und Bruchhausen, als welche dem Landesfürsten erst praesentirt werden und dann durch eine besondere Collation die Bestätigung erhalten.

f) Die Volksmenge und Häuserzahl ist Unterzeichneter, da bisher keine desfallsige Zählung geschehen ist, nicht im Stande genau anzugeben, erstere mag sich ungefähr auf die 9 bis 10000 Menschen belaufen, und über letztere werden die hiesigen Kammer- und Dienstregister bestimmten Aufschluß geben. Ebenso wenig ist es dem Unterzeichneten möglich,

g) über die Anzahl der vorhandenen Höfe und Mühlen ein Verzeichnis

vorzulegen, da das außer seinem Geschäftskreise liegt, und ebenfalls nur aus den Kammerregistern, die er nicht in seiner Gewalt hat, bewerkstelliget werden kann.

Zu diesem Text sei folgende Bemerkung erlaubt. Die Einlösung der an Köln verpfändeten Teile von Marsberg, Volkmarsen und des Schlosses Kogelnberg war bereits in den Zeiten von Abt Philipp von Spiegel (1758-1776) erfolgt. Für unsere heutigen Verhältnisse wirkt es recht befremdlich, daß Corvey zwar ein höchstrichterliches Urteil erhalten hatte, aber dessen Vollstreckung nicht erlangen konnte. Wir sind gewohnt, daß ein Urteil in Zivil- oder Strafsachen automatisch vollstrecktbar wird, wenn es rechtswirksam geworden ist. Nur durch die politische Schwäche des alten Reiches ist es zu erklären, daß dieses keine wirksamen Machtmittel zur Urteilsvollstreckung besaß. Deswegen wurden andere Fürsten damit beauftragt. Diese werden aber nach Verzögerungen und Ausreden ihre Zuflucht genommen haben, um sich nicht mit dem Kurfürsten von Köln, einem der mächtigsten Reichsfürsten, anzulegen. Für einen kleinen und wenig bedeutenden Fürsten wie den Abt von Corvey war somit ein Urteil des Reichsgerichtes praktisch wertlos, solange es nicht vollzogen werden konnte.

Die nächste Frage bezieht sich auf die Landesverfassung und die Landstände. Hier ist der Beantworter des Fragebogens offenbar völlig kompetent, seine Darlegungen sind sehr genau und ausführlich.

„Die Landesverfassung beruht auf allgemeinen Grundsätzen der Territorialhoheit, welche dem Landesfürsten durch die Kaiserliche Thronbeleh-ung übertragen wird, auf Herkommen, und auf besonderen zwischen Corvey, den adlichen Landsassen und der Stadt Höxter bestehenden Verträgen.

a) Der Landesfürst übt allein die gesetzgebende Gewalt, und erläßt Verordnungen, entweder aus eigener Bewegung, oder auf Ansuchen und Erinnern der Landesstände, mit oder ohne Beirat derselben, so wie er es nötig und zweckdienlich findet. - bestellt die Justiz- und übrigen Beamten bei der Regierung, bei der geheimen Kanzlei und Lehenkammer, bei Vicariat oder geistlichen Gerichte, bei der Hofkammer, dem Forstamte, dem Stadtgericht und der Juden-Kommision, ernennet den Landreceptor, nachdem die Landstände 3 taugliche Subjecte dazu vorgeschlagen haben, bestätigt den Landsyndicus, den die Stände zu wählen und zu praesentiren haben, und confirmirt die jährlich, in den letzten Tagen des Decembers vorzunehmende städtische Chör- und Ratswahl, gemäß

des sub Nr. 3 hier angebotenen, zwischen Corvey und Höxter errichteten Praeliminar und Haupt Recesses vom 11. und 30. März 1674. Vocirt

b) die Landstände, das Kloster Brenkhausen, den Freiherrn von Wolf Metternich wegen Wehrden, den Freiherrn von Kanne wegen Bruchhausen, den Freiherrn von Mannsberg wegen Lütmarsen, und die Stadt Höxter, welche durch den vorsitzenden Bürgermeister ihr Sitz- und Stimrecht übt, zu den gewöhnlichen Landtügen, die sonst im November, seit 7 bis 8 Jahren aber im April oder Mai jährlich auf der Kanzlei zu Höxter gehalten werden.

Die Verhältnisse der Landstände sowohl unter sich, als gegen den Landesregenten und die Landschaft, wie auch die Verfassung, die Rechte und Pflichten derselben sind durch die vorhandenen Landtags-Schlüsse, durch Herkommen und Observanz, durch mehrere von einer Zeit zur anderen Landesherrliche Verfügungen, durch Reichs- und Landesconstitutionen bestimmt. - Nach einem Landtagsschlusse vom 30. September 1698 wird bei der Reception eines Landstandes erfordert, daß derselbe in Ansehung seines Hauses und adlichen Sitzes von altersher auf Landtagen zu erscheinen und zu votiren berechtigt, daß er adlichen oder ritterbürtigen Standes seie, daß er sich jederzeit standes-mäßig verheirate, und solchergestalt, wie dem Landesherrn und der Landschaft zu sonderlichem Respekt und Ehre gereiche, seine Posterität conservire, auch von dem Landesfürsten in dieser Eigenschaft genehmiget und confirmirt, widrigens aber, und in Ermangelung dieser Erfordernisse und der landesfürst-lichen Genehmigung, demselben die Admission verweigert werde. In Ansehung des Sitz- und Stimmrechtes auf Landtagen ist bisher diejenige Ordnung beobachtet worden, nach welcher das Kloster Brenkhausen als erster Landstand zuerst, sodann der weltliche Adel, der Freiherr Wolf Metternich wegen Wehrden, der Freiherr von Kanne wegen Bruchhausen, und der Freiherr von Mannsberg wegen Lütmarsen, nach dem Alter ihrer früheren oder späteren Einführung, und endlich der Stadtmagistrat wegen Höxter, jeder viritim (einzeln) votirt, dergestalt daß das Kloster Brenkhausen und die Stadt Höxter, jenes durch den Probst, oder durch einen eigens bestellten Mandatarium, und diese durch den vorsitzenden Bürgermeister ihr Sitz- und Stimmrecht führen, die adlichen Stände hingegen gemäß der Landtags-Protokolle vom 17. December 1687, 30. September 1700, 11. October 1751 und 27. Semtember 1752 jedesmal persönlich, oder während ihrer Minderjährigkeit durch einen gerichtlich bestellten Vormund votiren. Was nun solcher Gestalt durch Mehrheit der Stimmen von den anwesenden Landständen beschlossen oder in Antrag gebracht ist, darüber wird dem Landesfürsten das abgehaltene Landtags-Protokoll nach völliger Ausfertigung in extenso

(ausführlich) praesentirt, und so nach erfolgter Landesfürstlichen Genehmigung dem Landtags-Schlusse verbindliche Kraft gegeben.

c) Die Landeskasse beschränkt sich bloß auf Einnahmen und Ausgaben, welche von den Landständen verwilliget werden, und die vom Lande zur Tilgung der Landschaftlichen Kapitalschulden, zur Berichtigung der jährlichen Zinsen, zum Teil auch der Gehalte und Besoldungen für einheimische und auswärtige Justizbeamten, Agenten und Gesandte, zur Zahlung der Reichs- und Kreisprästanden und zur Bestreitung anderer zufälligen, nicht vorhergesehenen Ausgaben müssen aufgebracht werden. Dem LandReceptor liegt hiebei die Verbindlichkeit ob, in Ansehung dieser sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen und zufälligen Ausgaben sich genau auf die ständische Verwilligung und Landesfürstliche Ratification und auf die dieser Verwilligung gemäße Landesfürstlichen Assignationen einzuschränken, die Einnahme und Ausgabe alljährlich zu berechnen, die desfallsige Rechnung der Fürstlichen Commission und den Landständischen Deputirten zur Revision und Monirung vorzulegen, die dagegen etwa vorkommende Monita zu erledigen, Mängel und Rechnungsfehler zu verbessern, zweifelhafte Posten zu erläutern, und überhaupt seine Rechnung mit Belegen und Quittungen vollkommen zu justificiren.

d) Das Recht, Judenschutz und Geleit zu erteilen, stehet ausschließlich und allein dem Landesfürsten zu; das Geleit wird dem in Schutz zu nehmenden Juden entweder auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre erteilt, und dafür ein verhältnismäßiges Receptionsgeld bezahlt. Außerdem muß jeder geleitete Jude jährlich ein bestimmtes Quantum für Schutz und Neujahrgelder dem Landesfürsten, und für seine steuerpflichtigen Häuser und Grundstücke die gewöhnlichen Schatzungen an die Landeskasse abtragen. Um die Beiträge zu den Schutz- und Neujahrgeldern wie auch anderen die Judenschaft unter sich betreffenden Erfordernissen, für jeden einzelnen nach Verhältnis seines mehr oder minderen Vermögens zu reguliren, pflegt dieselbe nach vorher ausgewirkter Landesfürstlichen Erlaubnis alle 3 Jahre einen so genannten jüdischen Landtag zu halten, wo jeder sein Vermögen engeben, sich der Taxation unterwerfen, und nach solcher die ihm zugeschriebene Quote zu den erforderlichen Abgaben jährlich bis zum weiteren Landtage übernehmen muß.

Der jährliche Beitrag zu den Schutz- und Neujahrgeldern ist nach Anzahl der geleiteten Juden gemäß der Nr. 4 beigeschlossenen Verfügung vom 17. und 24. November 1789 bestimmt und ergibt das Totalquantum, was jährlich unter dieser Rubrik dem Landesfürsten gezahlt werden muß.

Von allen außer Landes gehenden jüdischen Gütern und Barschaften, es sei durch Schenkung, Vermächtnis, Verkauf, oder unter sonstigem Titel, wird der Regel nach der zehnte Pfennig als Abzug bezahlt.

e) Die besondere Verfassung der Stadt Höxter in Ansehung der niederen Polizei-Verwaltung, der städtischen Administration, der Abgaben und gemeinen Steuern, der Bürgerlichen Nahrung und Gewerbe, der Ämter und Gilden, und anderen dergleichen Gegenständen, gründet sich auf den sub Nr. 3 beigelegten Receß, und ist in demselben genau bestimmt.

Die nächste Frage bezieht sich auf den Adel und seine Güter. Unser Gewährsmann schreibt: „Außer denen ad 1. lit. d bemerkten adlichen Gütern und ihren Besitzern sind weiter

- a) der Herr von Görz genannt Wriesberg zu Wriesbergholzen,
- b) die Herrn von Haken zu Hannover,
- c) der Mindische Domkapitular Herr von Jude zu Borgholz,
- d) die von Schof zu Hildesheim,
- e) von Stickenelli zu Petersburg,
- f) die Herrn von Stockhausen, und
- g) die Herrn von Zielberg zu Höxter im hiesigen Lande begütert.

Ein Verzeichnis dieser Güter und worin solche namentlich bestehen, ergeben die im hiesigen Lehnsarchive vorhandenen Faszikel über die von Zeit zu Zeit geschehenen Lehenserneuerungen.

Hinsichtlich der Landeseinkünfte und Besteuerung wird folgendes berichtet:

„Die Landeseinkünfte bestehen aus den gewöhnlichen Schatzungen und Quartalen, welche zu Bestreitung der Landschaftlichen gemeinen Ausgaben, der Kapitalzinsen, der Reichs- und Kreispraestanden und anderer dringlichen Erfordernisse von den Untertanen aufgebracht werden.

Erstere sind auf dem platten Lande und letztere bloß in der Stadt üblich. Eine Schatzung vom platten Lande beträgt 1192 Taler 32 Groschen 2 Pfennig. 4 solcher Schatzungen werden zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben jährlich auf dem Landtage verwilliget und ausgeschrieben und betragen 4571 Taler 21 Groschen, wovon jedoch alle Jahre gewisse Vergütungen und Remissionen für Überschwemmungen, Wetterschäden, neugebaute und mit Steinen gedeckte Häuser abgehen.

Auf dem Lande werden die Steuern durch Schatzungen von steuerpflichtigen Häusern, Hausstellen und Grundstücken, und in der Stadt auf gleiche Weise durch Quartale und Impost der Nahrung dergestalt erhoben, daß von jedem Ta-

ler des taxierten Werts der Häuser und Grundstücke einige Pfennige als ein Simplum bestimmt sind, und 12 solche Simpla eine ganze Schatzung ausmachen, die Quartale hingegen auf die Häuser und Grundstücke selbst nach ihrer mehr oder minderen Güte, nach der Lage und übrigen Beschaffenheit angeschlagen werden.

Auf jedem Dorfe ist ein besonderer Schatzcollector angestellt, der die Schatzungen einfordern und in bestimmten Terminen an den Landreceptor gegen Quittung abliefern muß. Die Stadt hingegen läßt ihre Quartale durch ihre Kämmerer selbst einfordern, von welchen sie hiernächst ebenfalls in die Landeskasse pro rata abgeliefert werden. Nämlich zu sämtlichen auf Stadt und Land ruhenden Ausgaben müssen vom Land $\frac{5}{7}$ und von der Stadt $\frac{2}{7}$ beigetragen werden, und diese $\frac{2}{7}$ machen also dasjenige aus, was die Stadt pro rata zu den gemeinsamen Abgaben zu bezahlen hat.

In Ansehung der die Stadt besonders angehenden Schulden und Ausgaben hat dieselbe mit dem Lande nichts gemein, sondern führt, so wie überhaupt über ihre Privat-Einnahmen und - Ausgaben besondere Rechnung, die jährlich von einer eigens dazu angeordneten Fürstlichen Commission im Beisein des Stadtmagistrats, des Dechanten von Gilden und GemeinheitsVorsprachen auf dem Rathause zu Höxter revidirt und abgenommen wird.

Die nun folgenden Fragen konnte der Bearbeiter nicht beantworten. Es wurde eine Liste der Domänen des Fürsten samt deren dreijährigem Durchschnittsertrag verlangt, ebenso des Domkapitels und der im Lande vorhandenen Klöster. Hier ist die Absicht ganz eindeutig, sich für die bevorstehende Säkularisation der geistlichen Besitztümer einen möglichst genauen Überblick zu verschaffen.

Ein Verzeichnis der Aktiv- und Passivlehen des Fürstentums Corvey hat der Bearbeiter in einer beigelegten Anlage unter Nr. 5 geliefert, doch befindet sich diese nicht in der vorliegenden Abschrift. Auch auf die Frage nach den Schulden sowohl des Landes, wie der Domänen und des Domkapitels, auch der Städte und Dörfer kann der Bearbeiter des Fragebogens keine Antwort geben. Über die finanzielle Lage ist er offenbar nicht unterrichtet, demnach dürfte er einer der juristisch ausgebildeten Verwaltungsbeamten gewesen sein.

Die nun folgende 10. Frage nach den im Lande befindlichen Behörden, deren Geschäftskreis und den dort beschäftigten Beamten wird nun in großer Ausführlichkeit beantwortet.

„Die im Lande vorhandenen Justiz-, Polizei und sonstige Stellen sind folgende.

a) Die Geheime Kanzlei, welche alle Landesherrliche Verfügungen in Justiz-, Polizei und Gnaden Sachen, die auswärtige Korrespondenz überhaupt, und besonders nach Regensburg, Wien und Wetzlar, die Reichs-, Kreis- und Landtags Angelegenheiten nebst anderen dergleichen Gegenständen zu besorgen hat.

b) Die Regierung für Justiz- und Polizei Sachen

c) Die Lehenkammer zu Besorgung der auf hiesige Lehengüter bezughabende Gegenstände.

d) Das General Vicariat, oder geistliche Gericht, bei welchem alle geistliche oder sonst dahin geeignete, auch geistliche Personen betreffende Sachen verhandelt werden.

e) Die Hof- und Rentkammer, welche als Justizstelle, in Ansehung der unmittelbaren Dörfer mit Fürstlicher Regierung in erster Instanz concurrente Jurisdiktion übt, und als Finanzstelle, die Berechnung und Register über die Fürstlichen Domänen und Cameral Einkünfte an Geld und Natural Gefällen, Zinsen, Pächten, Zehnten, Diensten und dergleichen, zu führen hat.

f) Das Stadtgericht für die Justizverwaltung unter Bürgern in Höxter, dasselbe hat auch die in den städtischen Feldmarken verübte Schäden, Garten- und Felddiebereien zu bestrafen.

g) Das Forstamt, welches die Forstoekonomie, die Ausweisung des nötigen Bedarf- und Brennholzes, und andere dahin schlagende Gegenstände besorgt, auch die verfallenden Excesse bestraft.

h) Die Judencommission, vor welcher alle Rechts-Irrungen unter Juden, und wo der Jude Beklagter ist, in Civilsachen erörtert und entschieden werden.

i) Der Juden Obervorsteher, welcher die Ceremonialsachen der Juden auf eingeholten Rat entweder eines inländischen Gelehrten, oder eines auswärtigen Rabiners entscheidet.

k) Der Stadtmagistrat zu Höxter, welchem gemäß des Begnadigungs-Recesses die Administration des Bürgerlichen Wesens, eine mäßige Coercition der ungehorsamen oder widersetzlichen Bürger und die Bestrafung derselben bis höchstens auf einen Gulden, keinesweges aber einige Gerichtsbarkeit über dieselben, oder sonstige in die Landesfürstliche Territorialhoheit eingreifende Verfügung zusteht.

Außerdem bestehen im Lande verschiedene Untergerichte, die sich auf besondere Recesse und Verträge gründen, nämlich

l) Das Samtgericht, was dem Landesfürsten und Freiherrn Wolf Metternich über die drei Dörfer Wehrden, Amelunxen und Drenke in Civilund Criminalsachen

zusteht.

- m) Das adlich von Kannesche Gericht zu Bruchhausen,
- n) Das adlich von Mannsbergische Gericht zu Lüttmarsen,
- o) Das dem Kloster Brenkhausen zustehende Gericht über das dasige Dorf und
- p) Das Domkapitularische Gericht zu Blankenau.

Die Jurisdiction dieser untergerichtlichen Stellen zu Bruchhausen, Lüttmarsen, Brenkhausen und Blankenau beschränkt sich bloß auf Civilsachen und sind der Regierung, als der höchsten Justizstelle im Lande dergestalt untergeordnet, daß von den Erkenntnissen, Urteilen und Decreten derselben, so wie von denen der Hofkammer, der Judencommission, des Forstamts, des Samtund Stadtgerichts unmittelbar an die Regierung appelliert wird.

Bei diesen Justiz- und Obrigkeitlichen Behörden sind angestellt,

a) bei der Geheimen Kanzlei, Franz Joseph Lohr als geheimer Referendarius mit 150 Taler Gehalt und 100 Taler für Kost, und Theodor Hartmann als geheimer Kancellist mit 100 Talern für Kost und Gehalt, nebst dem bezieht der selbe als Archivarius ein jährliches Gehalt von 20 Talern.

Die Emolumenten des ersteren bestehen in jährlich 30 Fuder Brennholz, die ihm von den drei Dörfern Amelunxen, Fürstenau und Ottbergen frei und unentgeltlich geliefert werden, in freiem Logis und Licht, und die des letzteren gleichfalls in freier Wohnung, Holz und Licht.

Die Accidentien beruhen auf Canzlei- und Expeditionsgebühren, welche für Concessionen, Dispensationen, Kollationen in- und ausländischer Pfarreien, für Juden Geleite, Patente und dergleichen Gnadensachen bezahlt werden.

b) Bei der Regierung der Domkapitular Freiherr von Bendeleben, Regierungs Praesident, mit einem jährlichen Gehalt von 100 Talern, Zurwesten, Hofrat und Regierungsdirector mit 250 Talern Gehalt, Rode, Verseh und F.J. Lohr Regierungsräte ohne Gehalt, Buch Accessist ohne Gehalt, Anton Bolle Secretär und Registrator mit 40 Taler, Ignatz Lohr Pedell mit 12 Talern.

Die Emolumente der beisitzenden Hof- und Regierungsräte bestehen in persönlicher Freiheit von Einquartierung und von verschiedenen anderen bürgerlichen Lasten, und die Accidentien in Gerichts-, Relations und Urteilsgebühren, von welchen ersteren der Secretär seinen Anteil mitbezieht.

Zur Aurechterhaltung einer guten Polizei und zur Denunciation der etwaigen Polzeiverbrechen ist ein besonderer Fiscal angeordnet, und dermal Philipp

Sartorius zu diesem Amte mit einem Gehalt von jährlich 20 Talern nebst den an-
klebenden Emolumenten und Accidentien angestellt.

Weiter sind bei Fürstlicher Regierung und übrigen Justizcollegien als Advocaten
recipirt Rappe, Wiederhold, Carl Lohr und Pfannenschmidt.

Als Procuratoren Sartorius und Gelpke, und als Notarien unterziehen sich den
öffentlichen Geschäften, ihren erhaltenen Diplomen gemäß, Gelpke, Zierenberg,
Senator Busch, Pfannenschmidt und Carl Lüdeke.

c) Bei der Lehenskammer der Domkapitular Freiherr von Spittaël, Lehens
Praesident, ohne Gehalt, F.J. Lohr Lehens-Director mit 300 Taler Gehalt, wovon
demselben 100 Taler von Fürstlicher Kammer nur insolang jährlich bezahlt wer-
den, bis er zum wirklichen Genuß der im Jahr 1796 ihm erteilten Expektanz auf
ein nächst vacant werdendes bürgerliches Lehen von wenigstens 200 Taler
jährlicher reiner Einkünfte gelangt ist, und Theodor Hartmann als Lehens Sec-
retär mit dem sub a) bemerkten Gehalte.

Außerdem beziehen der Lehens Praesident, Director und Secretär von den
eingehenden Lehn- und Muthgeldern ihren bestimmten Anteil und beide letztere
für alle bei der Lehens Kanzlei vorkommende Ausfertigungen gewisse Taxen.

d) Bei dem Generalvicariat der Domdechant Freiherr von Schade als General
Vicarius, dessen Gehalt unterzeichnetem nicht bekannt ist. Zurwesten als erster
Assessor mit dem sub b) bemerkten Gehalte, Dechant Campill als zweiter
Assessor ohne Gehalt, die beiden evangelischen Pfarrer zu Höxter, welche jedoch
nur in denjenigen Fällen zugezogen werden und mit votieren, wo zwischen
zween der Augsburgischen Konfession verwandten Bürgerleuten in Ehe- oder
sonstigen vor das geistliche Gericht geeigneten Sachen Rechts-Irrungen
vorwalten, und Theodor Hartmann als Vicariats Sekretär mit dem sub a)
bemerken Gehalte.

Der erste Assessor und Secretär beziehen die Gerichtsgebühren jeder zur Hälfte,
außerdem erhält ersterer für seine Relationen und Urteile, sowie die beiden
evangelischen Pastöre für ihre abgegebene Vota und entscheidende Gutachten
die dafür berechneten Honorarien allein.

e) Bei der Hof- und Rentkammer als Finanzstelle der Domcapitular Freiherr von
Esch, Kammerpraesident, Cruse und Bartels als Hofkammerräte, und als
Justizstelle Schreck, Gerichtshalter, Krekeler Actuaris, und Rosendahl als
Kammerbote. Der Hofkammerrat Bartels hat kein Gehalt, wie hoch sich das
Gehalt, die Emolumente und Accidentien der übrigen belaufen, ist

unterzeichnetem unbekannt.

f) Bei dem Stadtgerichte n. Versen Stadtrichter, Ratsverwandte Kraus und Laufher Assessoren, Krekeler Actuarius, J. Lohr Pedell. Der Stadtrichter und die beiden Assessoren werden, soviel unterzeichneter weiß, nicht salarirt, wie hoch sich das Gehalt des Actuarius belaufe, davon hat unterzeichneter keine Wissenschaft, und das Salarium des Pedellen ist schon oben sub b) angezeigt.

g) Beim Forstamte der Domkapitular Freiherr von Wyhe Oberforstmeister, Schreck Forstamtsconsulent, Rudolph Möller zu Ovenhausen Oberförster, untergeordnet sind demselben die Förster Krekeler zu Stahle, Sievering zu Bödexen, Tölle zu Fürstenau, der Samtförster Rabbe zu Ottbergen, und Hartmann zu Bosseborn. Die Namen der Domkapitularischen, von Metternichschen, von Kannischen, von Mannsbergischen, von Boemelburgischen und Kloster Brenkhausischen Forstbedienten kann unterzeichneter, da ihm solche unbekannt, nicht angeben.

Zur Aufsicht der Städtischen Holzungen sind 2 Holzherren und 2 Holzförster angeordnet, die der Stadtmagistrat namentlich wird anzeigen und die nähere Erläuterung über deren Emolumente und Accidentien wird geben können.

i) Bei der Juden Commission der Domkapitular Freiherr von Bendeleben als Commissarius und der Regierungs-Advocat und Stadtsyndikus Rappe als Justitiarius.

k) Der Stadtmagistrat zu Höxter bestehet aus 2 Bürgermeistern und 16 Ratsgliedern, wovon die Halbscheid katholisch und die Halbscheid lutherisch ist. Zu städtischen Aemtern sind angestellt Rappe als Stadtsyndicus, Senator Kraus als Einnehmer bei der großen Kämmerei und Sauerwald als Einnehmer bei der kleinen Kämmerei, 2 Holzherren, 2 Bauherren, 2 Fleischsetzer, 2 Pfannenschreiber, 2 Holzförster und 2 Ratsdiener.

Bei den adlichen Untergerichten auf dem Lande sind als Gerichtshalter und Justitiarien angestellt,

|

) Bei dem Fürstlich und Freiherrlich von Wolf Metternichschen Samt-Gerichte zu Amelunxen, Wehrden und Drenke der Regierungsrat Rode als Samtrichter,

m) Bei dem von Kannischen Untergerichte zu Bruchhausen n. Tölle als Justitiarius,

n) Bei dem von Mannsbergischen zu Lüttmarsen der Fürstlich Braunschweigische JustizAmtmann Willken zu Fürstenberg,

o) Bei dem Kloster Brenkhausischen der Regierungsrat Versen, und

p) Bei dem Domkapitularischen zu Blankenau der Domsyndicus und Regierungs Advocat C. Lohr.

Wieviel jeder Beamte und Gerichtshalter bei obigen von e-p bemerkten Gerichts- und Obrigkeitlichen Stellen an Gehalt und allenfallsigen Emolumenten und Accidentien ziehe, ist unterzeichnetem nicht bekannt, jede einzelne Behörde wird darüber bestimmten Aufschluß geben können. Soviel übrigens die Gerichtssportulen der Untergerichte betrifft, werden solche von denenselben auf gleiche Weise wie von der Regierung gemäß der hiesigen Kanzlei- und Taxordnung berechnet.

Unter den Obrigkeitlichen Behörden ist

q) das Hochwürdige Domkapitel eine der ersten, seine statutenmäßige Anzahl bestehet außer dem Domdechant in 12 Kapitularen, dessen sämtliche Geld- und Natural Revenuen belaufen sich auf 7000 bis 8000 Taler, wovon es nebst seiner eigenen Subsistenz alle Erfordernisse des Gottesdienstes und der Kirche, die Kosten für nötige Reparaturen der ihm angehörigen Gebäude, die Salarien für seine Beamten und andere dergleichen Ausgaben bestreiten muß.

Die Domcapitularischen Beamten sind folgende,

1. Joseph Zimmermann Dompastor,
2. Carl Lohr, Domsyndicus und Gerichtshalter zu Blankenau,
3. Anton Bolle Domreceptor,
4. Joseph Hartmann Domorganist,
5. Anton Kessing Küster,
6. Johan Jöhren Calcant,
7. n., Förster zu Blankenau.

Dem Freiherrn v. Boemelburg zu Maigadessen als Landhauptmann sind alle Schützen Corps auf den Dörfern untergeordnet, derselbe hat die Aufsicht über Wege und Brückenbau, hat bei requirirten Durchmärschen fremde Truppen durchs Land bis auf die Grenze zu begleiten, den Churhannoverschen Gesandten bei der jährlichen Sanct Vits Feier, den Braunschweigischen und Waldeckischen bei Lehnserneuerung, und den Hessischen bei Renovation des Erbschutzes von Höxter abzuholen und nach Corvey zu begleiten, wieviel dessen Gehalt und

etwaige Emolumente betragen, davon ist unterzeichneter nicht unterrichtet. Auch sind unterzeichnetem die Namen der Pfarrer im Lande nicht alle bekannt, das Verzeichnis darüber sowie die etwa sonstigen Aufklärungen werden von dem General Vicariat am bestmündigsten erteilt werden können.

Inspektoren über die Wein- und Brandweins Accise sind Köhne zu Bödexen und Stiefler zu Höxter.

Receptoren sind

1. für die Domkapitularischen Revenuen und Einkünfte Anton Bolle,
2. für die Städtischen Einkünfte, Quartale und übrigen Gefälle die beiden Kämmerer Kraus und Sauerwald,
3. für die Landschaftlichen Schatzungen und Steuern Regierungsrat Versen, und
4. auf jedem Dorfe ein eigener Unterreceptor unter dem Namen Schatzcollector.

Schultheiße gibt es hier keine, sondern auf jedem Dorfe ein Vogt, welcher zur Vollziehung Obrigkeitlicher Befehle und Verordnungen von Fürstlicher Kammer angesetzt, verpflichtet und besoldet wird, nebst dem hat jedes Dorf zwei Bauermeister, die es selbst aus der Gemeinde erwählte, und einen Schützenmeister, der alle 3 Jahre durch ein Ringschießen nach dem besten Schusse erkiesen wird.

Die letzte und 11. Frage bezieht sich auf die Rechtspflege, deren Gang und Instanzenzug.

„Wie vorhin schon bemerkt worden, hat die Regierung mit Fürstlicher Hofkammer in Rücksicht der unmittelbaren Dörfer in erster Instanz concurrente Jurisdiction dergestalt, daß da, wo eine Sache eingeführt wird, auch beendet und entschieden werden muß.

Ebenso stehet allen Untergerichten die Erörterung und Entscheidung in erster Instanz zu, wogegen sodann in der zweiten Instanz die Appellation oder jedes andere Suspensivmittel an die Regierung devolviert. Kömmt eine Sache, nachdem sie einmal bei dieser höheren Gerichtsstelle definitiv entschieden ist, zur weiteren Instanz, so wird alsdann das Verfahren nur instruiert und die Schriftsätze daselbst bis zum Schluß verhandelt, hiernächst aber die Entscheidung, nach vorheriger Transmission der Akten, von einer auswärtigen, unparteiischen, nicht eximirten Juristen-Facultät eingeholt.

Die peinliche Rechtspflege competirt in den Samtgerichts-Dörfern Amelunxen, Wehrden und Drenke über Delinquenten, die entweder daselbst wohnen oder ergriffen werden, dem Samtgericht. Zur Untersuchung und Bestrafung werden

von beiden Samtgerichts-Herren, entweder gleich beim Anfange des Processes, oder nachdem der Samtrichter die General Inquisition beendigt hat, demselben zwei Kommissarien als Criminalrichter beigegeben, und nach geendigter Inquisition entweder von denselben das Urteil selbst erlassen, oder von einer auswärtigen Juristen-Facultät eingeholt, wogegen der Regel nach keine Appellation und kein Suspensiv Mittel stattfindet. Alle übrige vor das Samtgericht nicht gehörigen Criminalsachen, die Untersuchung und Bestrafung derselben sind der Fürstlichen Regierung als der alleinigen competenten Behörde unterworfen.

Damit schließt das vorliegende Manuskript. Wenn der Bearbeiter der 11 verschiedenen Fragen auch gerade bei den finanziellen Angelegenheiten, da sie offenbar nicht zu seinen dienstlichen Obliegenheiten gehörten, keine Auskünfte geben kann, so erhalten wir doch ein bis in Einzelheiten genaues Bild eines kleinen geistlichen Territoriums und seiner Verwaltungs- und Justizorganisation. Als ein besonderes Kennzeichen, das man durchaus für diese Zeit verallgemeinern kann, erscheint uns vom modernen Standpunkt aus die Vermischung von Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten, die erst im Lauf des vorigen Jahrhunderts voneinander getrennt wurden. Das Gerichtswesen mit seinen unklaren Kompetenzen, Sondergerichtsbarkeiten und umständlichem Geschäftsgang mutet uns sehr altertümlich an. Merkwürdig erscheint uns auch, daß die Beamten gleichzeitig in verschiedenen Dienststellen tätig sind. In einem kleinen Territorium war der Geschäftsanfall sicher nicht so groß, daß alle verschiedenen Ämter voll besetzt sein mußten. Andererseits wird aber ein Grund dafür darin liegen, daß zur damaligen Zeit fast alle Behörden kollegialisch besetzt waren. Die anfallenden Geschäfte wurden bei dieser Methode zwar jeweils von einem Beamten bearbeitet, dann aber vor dem Kollegium vorgetragen und gemeinsam entschieden. Ein ähnliches Verfahren ist auch heute noch üblich, wenn ein Gerichtshof mit mehreren Richtern besetzt ist. So läßt dieser Text aus der Zeit um 1800 manchen Blick in die damaligen Zustände tun, durch Vergleich mit unserer Zeit lassen sich aber auch Parallelen und vor allem Unterschiede in lehrreicher Art feststellen.